

Professor Dr. Jörg Eisele

**Examinatorium Strafrecht AT
Wintersemester 2014 / 2015**

Besprechungsfall 2

Der wenig talentierte A ist betrübt darüber, dass ihm der 10 Jahre ältere B auf dem Tennisplatz immer noch weit überlegen ist. Um den B psychisch fertig zu machen, hat er vor ungefähr zwei Wochen dessen Freundin F "abgeschleppt" und zu einem Seitensprung bewegen können. B, dem die Angelegenheit bald zu Ohren kommt, schwört daraufhin Rache. Eines Abends, als sich nur noch A und B auf der Tennisanlage befinden, geht B mit den Worten "Ich schlag Dir dein Spatzenhirn ein" mit einem Tennisschläger auf A los. Dieser versucht zunächst den Angriff mit bloßen Händen abzuwehren, was ihm jedoch aufgrund der wuchtigen Schläge und seiner etwas langsamen Reaktion nicht gelingt. In Todesangst ergreift er seine in der Nähe stehende Bierflasche und zieht diese B über den Kopf, wobei er durchaus erkennt, dass B zu Tode kommen könnte. Um den Angriff abzuwehren, nimmt er dies aber in Kauf. Durch den Schlag bricht B sofort zusammen und bleibt schwer verletzt liegen. A lässt sofort von ihm ab.

Obgleich A erkennt, dass sich B in Lebensgefahr befindet und eine sofortige Hilfe erforderlich ist, unternimmt er nichts und macht sich stattdessen auf den Nachhauseweg, weil ihm dessen möglicher Tod im Hinblick auf die F nicht ganz ungelegen kommt.

Schon nach einigen Metern wird er vom Radfahrer R eingeholt, der ihn auf den am Boden liegenden B anspricht. R fragt, was mit B geschehen sei und ob er Hilfe rufen solle. A meint, dass es B schon wieder besser gehe und er nur etwas unglücklich von einem Ball getroffen worden sei. Um Hilfe würde er sich selbst kümmern. R gibt sich mit dieser Auskunft zufrieden und radelt davon. A hat in Wahrheit keine Sekunde daran gedacht, den B zu retten.

Erst eine Stunde später wird B gefunden und ein Rettungswagen herbeigerufen. Wegen eines von X verschuldeten Verkehrsunfalls muss die Straße gesperrt werden, so dass der Rettungswagen einen Umweg machen muss und es zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kommt. Infolge der späten Einlieferung in das Krankenhaus und eines leicht fahrlässig begangenen Kunstfehlers des behandelnden Arztes stirbt B an den Folgen der Schläge des A. Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft ergeben, dass B auf jeden Fall hätte gerettet werden können, wenn A oder R den Rettungswagen rechtzeitig gerufen hätten.

Die Staatsanwaltschaft möchte Anklage gegen A, R und X erheben. Erstellen Sie im Hinblick auf deren Strafbarkeit ein Rechtsgutachten.